

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2003/7/15 2002/05/0772

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.07.2003

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs2;

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 99/10/0055 E 25. April 2001 RS 4

## Stammrechtssatz

Hinsichtlich des Ausmaßes der Mitwirkungspflicht der Partei bei der Darlegung der Interessen an der Erteilung einer Bewilligung darf die Behauptungs- und Beweislast des Antragstellers weder überspannt noch so aufgefasst werden, dass die Behörde jeder Ermittlungspflicht entbunden wäre. Hat die Partei nicht nur ganz allgemeine, sondern konkrete, sachbezogene Behauptungen aufgestellt, die nicht schon von vornherein aus rechtlichen Gründen unmaßgeblich oder unschlüssig sind, so hat sie die Behörde vorerst zu einer solchen Präzisierung und Konkretisierung ihres Vorbringens und zu entsprechenden Beweisanboten aufzufordern, die es ihr nach allfälliger Durchführung eines danach erforderlichen Ermittlungsverfahrens ermöglichen, zu beurteilen, ob die von der Partei aufgestellten Behauptungen zutreffen. Die Formulierung des Interesses und das Vorbringen dafür erforderlicher Behauptungen muss als Sache der Partei angesehen werden; Sache der Behörde hingegen ist es, von sich aus von der Partei Informationen zum Beweis der von dieser behaupteten Tatsachen zu verlangen (vgl das Erkenntnis vom 27. März 2000, Zl 97/10/0149, und die dort zitierte Rechtsprechung).

# **Schlagworte**

 $Be gr\"{u}nd ung spflicht\ Manuduktionspflicht\ Mitwirkung spflicht\ Sachverhalt\ Sachverhaltsfeststellung\ Mitwirkung spflicht\ Manuduktionspflicht\ Mitwirkung spflicht\ Sachverhalt\ Sa$ 

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2003:2002050772.X06

Im RIS seit

13.08.2003

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$